

Bauverhandlungen sind unter Sicherheitsauflagen möglich

Der bundesweit geltende Shut-Down hat in den letzten Wochen die Durchführung von Bauverhandlungen nahezu unmöglich gemacht. Der Bund hat mittlerweile eine gesetzliche Regelung geschaffen, die die Wiederaufnahme der Bauverhandlungen sicherstellt. Dabei sind wichtige Sicherheitsregeln wie die Einhaltung eines Abstands von mindestens einem Meter und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes einzuhalten, wofür der jeweilige Leiter der Amtshandlung verantwortlich ist. Für die lokale Wirtschaft eine überaus wichtige Maßnahme.

Mit dem Shut-Down in Österreich war auch die Verunsicherung bei den Gemeinden groß, ob und wie Bauverhandlungen und Bauverfahren durchzuführen sind.

Bisher waren mündliche Verhandlungen nach mehrheitlicher Rechtsmeinung nicht zulässig. Es wären nur jene Verfahren möglich gewesen, die ohne Verhandlung abgewickelt hätten werden können. Mit dem neuen Gesetz wurde dieses Defizit nun beseitigt und es kann wieder verhandelt werden.

Bedarf zur Durchführung von Bauverhandlungen

Das hatte zur Folge, dass in den letzten Wochen kaum mündliche Verhandlungen durchgeführt wurden, der Druck, Bauverhandlungen durchzuführen, jedoch stieg. Vor allem die Bauwirtschaft musste befürchten, mit vielen Projekten nicht mehr rechtzeitig starten zu können. Aber auch die privaten und gewerblichen Auftraggeber von Bauprojekten hätte eine weitere Verzögerung vor massive Probleme gestellt.

Bund schafft Klarheit

Im Mai hat der Nationalrat mit der Änderung des Verwaltungsrechtlichen Covid-19-Begleitgesetzes 2020 jedoch Klarheit für die Durchführung von Bauverhandlungen gebracht:

Mündliche Bauverhandlungen sind nun uneingeschränkt unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich.

Es gelten Abstandsregel und Maskenschutz

Die nun geltende Bestimmung ist so gestaltet, dass mündliche Verhandlungen und Ortsaugenscheine nur durchzuführen sind, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den einzelnen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann.

Zudem haben die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (Mund-Nasen-Schutz - MNS) als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen. Dies gilt nicht für



Die Durchführung von Bauvorhaben ist eine wichtige Maßnahme zur Belebung der lokalen Konjunktur nach der Krise.

Adobe Stock

Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

Der Leiter der Amtshandlung hat für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

Hinweise bereits in der Ladung veröffentlichen

Da also der Leiter der Amtshandlung verantwortlich ist, dass diese Vorschriften eingehalten werden und Personen ohne Gesichtsmaske bzw. geeignete Abdeckung nicht zulassen darf, empfiehlt der Gemeindebund, bereits in der Ladung zur Bauverhandlung auf die Verpflichtung des Tragens eines MNS bzw. einer geeigneten Abdeckung hinzuweisen.

Um zu vermeiden, dass eine Verhandlung nicht abgehalten werden kann, weil eine Person ihren MNS vergessen hat, empfehlen wir dem Verhandlungsleiter jedenfalls die Mitnahme

von MNS-Masken. Alternativ oder wenn die Voraussetzung (1 Meter-Abstand) nicht eingehalten werden kann, kann die Behörde mündliche Verhandlungen, Augenscheine und dergleichen unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen.

Bauaufträge wichtig zur Konjunkturbelebung

„Mit dem neuen Gesetz, das im Mai beschlossen wurde, gibt es endlich Klarheit für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN und damit auch das Ok, Bauverhandlungen in bewährter Weise durchzuführen. Wir wissen, dass Bauaufträge die lokale Konjunktur beleben und Wirtschaftsimpulse setzen. Wir werden daher alles daran setzen, Verfahren wie gewohnt rasch und unkompliziert umzusetzen“, verspricht der steirische Gemeindebund-Präsident Erwin Dirnberger.

Wichtige Sicherheitsregeln für den täglichen Schulbetrieb

Mit der schrittweisen Öffnung der Schulen sind auch viele neue Regeln und Empfehlungen für die Schulerhalter einhergegangen. Im speziellen Hygienehandbuch des Bildungsministeriums finden sich Antworten auf viele Fragen, um einen geordneten und sicheren Schulbetrieb zu gewährleisten. Ein wichtiger Punkt ist dabei der Mund-Nasen-Schutz.

Einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist nicht erst im Schulgebäude, sondern auch schon bei der Anreise ein Thema.

Mund-Nasen-Schutz bereits im Nahverkehr

Etlliche Schüler treten den Weg in die Schule mit dem Bus oder dem Zug an. Bereits im öffentlichen Nahverkehr muss Mund und Nase bedeckt werden. Auch für Schulen gilt, dass alle ankommenden Personen einen Mund-Nasen-Schutz tragen sollten.

Schulen sollen Schutzmasken bereithalten

Schüler sollten diese be-

reits von den Eltern zur Verfügung gestellt bekommen haben, doch ist das nicht der Fall, sollen ihnen, laut dem Hygienehandbuch, beim Betreten des Gebäudes einer ausgehändigt werden.

Keine Maskenpflicht in den Klassenzimmern

Grundsätzlich gilt, dass alle Personen, die sich im Schulgebäude bewegen, einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen. Dabei gibt es aber einige Ausnahmefälle. Im gewohnten Aufenthaltsraum, also der Klasse, gilt keine Verpflichtung dazu, vorausgesetzt der Mindestabstand von einem Meter wird eingehalten.



Seit Mitte Mai wird der Betrieb an unseren Schulen unter Sicherheitsauflagen schrittweise wieder aufgenommen.

Adobe Stock

Kinder in Kindergärten müssen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

anderen Räumen des öffentlichen Lebens als allgemeine Maßnahme gilt.

Maskenpflicht gilt auch für Eltern und Lehrer

Eine schulfremde Person darf das Gebäude ausschließlich nach Terminvereinbarung mit einer Person der Einrichtung betreten und hat dabei einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies betrifft auch die Eltern von Schülern.

An die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht müssen sich natürlich auch die Lehrkräfte halten. Diesen soll vom jeweiligen Dienstgeber (also je nach Schule der Bund, das Land, der private Schulerhalter oder die Gemeinde) ausreichende Mund-Nasen-Schutzmasken zur Verfügung gestellt werden.

Pflichten der Eltern

Anders als bei den Kindern und Jugendlichen: Der Mund-Nasen-Schutz für die Schüler ist grundsätzlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten bereitzustellen - genauso wie dies beim Benützen von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von

Schüler- und Kindergartenkinder-Transporte

Eine wichtige Klarstellung hat der Bund bei den Transporten von Schülern und Kindergartenkindern in Bussen getroffen.

Erfreulicherweise wurde hier der auch vom Gemeindegewerbeverband geäußerten Kritik Rechnung getragen und eigens geregelt, dass für Schülertransporte, für Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen und für Kindergartenkinder-Transporte jene Regelungen gelten, die auch für Massenförderungsmittel gelten. Sollte daher „auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich sein, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden“.

Der Hygieneleitfaden sowie eine eigens erstellte Checkliste finden sich auf der Homepage des Gemeindegewerbeverbandes (www.gemeindegewerbebund.at) zum Download.



Bereits auf dem Weg zur Schule im öffentlichen Nahverkehr müssen Schüler eine Schutzmaske tragen.

Adobe Stock